

16.12.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission zu Biowissenschaften und Biotechnologie - Eine Strategie für Europa

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 313841 - vom 13. Dezember 2002. Das Europäische Parlament hat die
Entschließung in der Sitzung am 21. November 2002 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drs. 176/02 (Beschluss)

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission zu Biowissenschaften und Biotechnologie – Eine Strategie für Europa (KOM(2002) 27 – C5-0260/2002 – 2002/2123(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2002) 27 – C5-0260/2002)¹,
 - in Kenntnis der Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen²,
 - in Kenntnis des Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat „Entwicklung und Auswirkungen des Patentrechts im Bereich der Biotechnologie und der Gentechnik“ (KOM(2002) 545),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. März 2001 zur Zukunft der Biotechnologieindustrie³,
 - unter Hinweis auf die anlässlich des Europäischen Rates am 7. Dezember 2000 proklamierte Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - in Kenntnis des Übereinkommens des Europarats über Menschenrechte und Biomedizin, das am 4. April 1997 unterzeichnet wurde,
 - unter Hinweis auf seine Standpunkte in erster Lesung vom 3. Juli 2002 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel⁴ und zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung genetisch veränderter Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln⁵,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A5-0359/2002),
- A. in der Erwägung, dass der Europäische Rat von Lissabon das neue strategische Ziel festgelegt hat, die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu machen,

¹ ABl. C 55 vom 2.3.2002, S. 3.

² ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 13.

³ ABl. C 343 vom 5.12.2001, S. 292.

⁴ P5_TA(2002)0354.

⁵ P5_TA(2002)0353.

- B. in der Erwägung, dass die Biotechnologie bei Achtung der Grundsätze der Vorbeugung und der Versorge positive Auswirkungen auf das Gesundheitssystem hat, zum Umweltschutz beiträgt und bei industriellen Produktionsprozessen eingesetzt werden kann,
 - C. in der Erwägung, dass die Europäische Union nicht nur ein Wirtschaftsraum, sondern auch ein Raum gemeinsamer Grundwerte ist, die auf der Achtung der menschlichen Würde beruhen,
 - D. in der Erwägung, dass Kenntnisse über Biotechnologie und über die Grundsätze der Genetik noch nicht genügend verbreitet sind,
 - E. in der Erwägung, dass die Union trotz der verstärkten Bemühungen, die in den letzten Jahren im Biotechnologiesektor erfolgt sind, noch immer hinter ihren internationalen Mitbewerbern zurückliegt, was deutlich wird durch unzureichende Aufwendungen für Forschung und Entwicklung, insbesondere seitens des Privatsektors, durch die Abwanderung von Forschern aus der Europäischen Union (brain drain) und die Abwanderung von Unternehmen hauptsächlich in die USA, durch den schwierigen Zugang zu Investitionen und Risikokapital und durch schwerfällige Patentvorschriften und Bürokratie,
 - F. in der Erwägung, dass die Europäische Union im Bildungsbereich nur begrenzte Zuständigkeiten hat,
 - G. in der Erwägung, dass die Genetikspezialisten und Berufsverbände zwar Anstrengungen zur Förderung der Qualitätsbewertung unternehmen, dass genetische Tests aber unter sehr unterschiedlichen Bedingungen und auf der Grundlage unterschiedlicher Vorschriften in den verschiedenen Mitgliedstaaten vorgenommen werden,
 - H. in der Erwägung, dass es keine EU-Vorschriften gibt, die einen Mindeststandard bei genetischen Tests und Analysen in Übereinstimmung mit anderen Vorschriften gewährleisten,
1. begrüßt den Aktionsplan der Kommission zur Weiterentwicklung von Biowissenschaften und Biotechnologie sowie ihre Vision für eine langfristige, wettbewerbsfähige und verantwortungsvolle europäische Strategie, die dem Wohl der Gesellschaft dient und ihr unter Achtung der kulturellen Verschiedenartigkeit jedes Mitgliedstaates neue Möglichkeiten eröffnet;
 2. begrüßt die Absicht der Kommission, Bereiche zu ermitteln, in denen sich ein Konsens über grundlegende Leitlinien erarbeiten lässt, mit dem Ziel, den interinstitutionellen Dialog zu fördern und zu gewährleisten, dass ethische Aspekte, die im Zusammenhang mit den von der Europäischen Union finanzierten Forschungsprojekten stehen, so früh wie möglich berücksichtigt werden;
 3. fordert, dass die Zuständigkeit für die Koordinierung der Biotechnologie-Strategie hauptsächlich einem Mitglied der Kommission und einer speziell zu diesem Zweck geschaffenen Generaldirektion übertragen wird, um eine bessere Harmonisierung der Tätigkeiten der Gemeinschaft zu gewährleisten;
 4. ist der Ansicht, dass die Öffentlichkeit darüber aufgeklärt werden muss, dass die Biotechnologie in vielen Bereichen Vorteile bietet, angefangen bei der Gesundheitsfürsorge

bis hin zur Landwirtschaft und Industrie, aber auch im Bereich der alternativen Energiequellen; hält die Auffassung nicht für richtig, dass die Gentechnik und die Biotechnologie im medizinischen Sektor überwiegend Chancen bieten, in der Landwirtschaft hingegen hauptsächlich mit Risiken verbunden sind, und neigt eher der Auffassung zu, dass es in beiden Bereichen große Chancen gibt, die genutzt werden sollten, aber auch erhebliche Risiken, die durch geeignete Rechtssetzungsmaßnahmen gemindert werden müssen;

5. fordert die Kommission zur Einleitung einer Politik zu Gunsten des „B-Europa“ auf, in der die konkreten Ziele der Biotechnologiepolitik für die kommenden Jahre festgelegt werden;
6. betont, dass auch umfassendere statistische Basisdaten über die Struktur und Entwicklung der Industrie in Europa benötigt werden;
7. erinnert daran, dass bessere statistische Informationen, z.B. über epidemiologische Daten oder über laufende Forschungsprojekte usw., dazu beitragen werden, Forschungs- und Entwicklungsprojekte besser auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Bürger auszurichten;

Wissen, Bildung und Arbeitnehmer

8. ersucht die Regierungen der Mitgliedstaaten angesichts der beschränkten Befugnisse der Union im Bildungsbereich, die grundlegende Bildung in Schulen, die Hochschulbildung und die Erwachsenenbildung auf dem Gebiet der Biologie zu verbessern, wobei die Bereiche Genomik und Mikrobiologie im Mittelpunkt stehen sollten, und zwar nicht nur zu dem Zweck, das Fachwissen der Arbeitskräfte zu vertiefen, sondern auch das allgemeine Wissen der Verbraucher, damit diese entsprechend informiert ihre Entscheidungen treffen können;
9. ersucht die Kommission, die Überprüfung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu beschleunigen und einen Vorschlag für ein harmonisiertes Verfahren für die Übertragung von Rentenansprüchen, auch bei Zusatzrenten, zwischen den Mitgliedstaaten zu erarbeiten, um somit einen Anreiz für die Mobilität der Arbeitskräfte zu schaffen;
10. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Anteil der Frauen in Wissenschaft, Forschung und Entwicklung zu erhöhen, und zwar durch die Förderung von Ausbildungsprogrammen, durch flexiblere Arbeitsbedingungen sowie durch die Bereitstellung von mehr und qualitativ besseren Betreuungsplätzen für Kinder;

Aufklärung der Öffentlichkeit und öffentliche Diskussion

11. stellt fest, dass die öffentliche Diskussion gefördert, der Zugang zu objektiven Informationen erleichtert und wissenschaftliche Kenntnisse vertieft werden müssen; betont, dass es für die Verbraucher möglich sein muss, Fragen an Wissenschaftler zu richten und Antworten von ihnen zu erhalten;
12. fordert eine transparente und wissenschaftlich untermauerte Informationspolitik seitens der Behörden und der Unternehmen; verweist auf die bedeutende Rolle der Medien in diesem Bereich und fordert diese auf, eine unparteiische und ausgewogene Berichterstattung zu gewährleisten;
13. fordert, auf die Ernennung der Mitglieder der Europäischen Ethik-Gruppe mehr Einfluss

nehmen zu können, was in die Richtung des Vorschlags der Kommission geht, der darauf abzielt, die Rolle des Europäischen Parlaments bei der Prüfung der europäischen Ethik-Leitlinien und der Information über diese Leitlinien zu stärken; betont, dass die Arbeit dieser Gruppe transparent sein muss und die Verbraucher zu einem frühen Zeitpunkt beteiligt werden müssen;

14. fordert die Kommission auf, vor Ende 2003 einen Legislativvorschlag vorzulegen, in dem das Mandat, die Arbeitsmethoden und das Verfahren der Ernennung der Mitglieder der Europäischen Ethik-Gruppe dargelegt werden;
15. empfiehlt, eine aus Abgeordneten der zuständigen Ausschüsse bestehende Gruppe einzurichten, die die in Aktion 16 vorgeschlagene Zusammenarbeit mit der Kommission einleitet; betont, dass die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen im Bereich Ethik die Mitentscheidungsrechte des Europäischen Parlaments auf den betreffenden Gebieten nicht schwächen dürfen; beharrt darauf, dass die vorgeschlagenen Ethik-Leitlinien die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten nicht schwächen dürfen; schlägt deshalb vor, dass nur solche ethischen Mindestnormen, die für alle Mitgliedstaaten verbindlich sind, übernommen werden und dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, im innerstaatlichen Recht weiter zu gehen;

Internationale Zusammenarbeit

16. stellt fest, dass die Biotechnologie allein nicht genügen wird, um den Hunger in der Welt zu besiegen, und dass andere Maßnahmen, beispielsweise eine bessere Verteilung der verfügbaren Nahrungsmittel, gegenwärtig wichtiger sind; betont jedoch, dass es angesichts der immer weiter wachsenden Weltbevölkerung notwendig sein könnte, genetisch veränderte Kulturpflanzen zu nutzen, um genügend Nahrungsmittel zu erzeugen;
17. erinnert daran, dass die Union weltweit der größte Geber von Entwicklungshilfe ist, und ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Erarbeitung von internationalen Leitlinien zur Stärkung der Rolle der Biotechnologie auf dem Gebiet der Zusammenarbeit unter Achtung der Würde der Menschen in den Entwicklungsländern zu fördern, insbesondere zur Verbesserung der Gesundheitsfürsorge, der Ernährung und der Umwelt;
18. ist der Auffassung, dass die gemeinschaftlichen Vorschriften über den Verbraucherschutz im Bereich der Biowissenschaften und der Biotechnologie auch weltweit gefördert werden sollten, ohne jedoch Handel und Geschäftsverkehr zu behindern, da viele Aspekte im Zusammenhang mit dem internationalen Handelssystem stehen, das von den Abkommen der Welthandelsorganisation bestimmt wird;
19. betont, dass die Entwicklungsländer selbst entscheiden müssen, ob und in welchem Umfang sie genetisch veränderte Organismen (GVO) einsetzen möchten; spricht sich in dem Fall, dass ein Entwicklungsland Biotechnologie einsetzen möchte, dafür aus, dass die Union und die Mitgliedstaaten Unterstützung gewähren, damit das Entwicklungsland seine eigenen Fähigkeiten stärken kann;
20. ist der Auffassung, dass die Biotechnologie dazu beitragen kann, zuverlässige Lösungen für Umweltprobleme, eine nachhaltige Entwicklung und eine gesicherte Nahrungsmittelversorgung zu erreichen; weist darauf hin, dass es damit möglich wäre, den chronischen Hunger zu bekämpfen und die menschliche Gesundheit zu verbessern, und dass es deshalb nötig ist, diese Technologie vernünftig zu fördern und ihre Anwendungen zu

unterstützen, wobei dem Schutz der Umwelt und der Gesundheit uneingeschränkt Rechnung zu tragen ist;

21. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den auf dem Gipfel von Johannesburg eingeleiteten Prozess für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und den Technologietransfer als eine der Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern in diesen Prozess einzubeziehen; unterstreicht, dass die Biotechnologie bei vorsichtiger Anwendung einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leistet, weil sie dabei hilft, Energie und Rohstoffe zu sparen, und weil sie zu weniger Verschmutzung führen kann;
22. unterstützt die Idee der Kommission, eine führende Rolle bei der Ausarbeitung internationaler Leitlinien zu spielen, bedauert es jedoch, dass diese Initiative sich hauptsächlich auf den Nahrungsmittelsektor bezieht; weist darauf hin, dass die Festlegung internationaler Leitlinien auch mit Blick auf den Schutz der Würde des Menschen im Biotechnologiebereich notwendig ist;
23. wiederholt seine Forderung, dass auf der Ebene der Vereinten Nationen ein weltweites und gezieltes Verbot des Klonens von Menschen in allen Entstehungs- und Entwicklungsstadien gelten sollte, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, darauf hinzuwirken;

Rechtsetzung und Umsetzung schon bestehender Rechtsvorschriften

24. betont die Dringlichkeit, einen harmonisierten, wissenschaftsgestützten rechtlichen Rahmen für Biotechnologie-Unternehmen und Landwirte zu schaffen, der vorhersehbar ist und ethische Werte schützt, um Verbrauchersicherheit und Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten und um zu vermeiden, dass Forscher abwandern (brain-drain) und Europa vom Import von Biotechnologieprodukten abhängig wird;
25. fordert die Mitgliedstaaten auf, die bestehenden Vorschriften (z.B. Richtlinie 2001/20/EG über klinische Prüfungen, Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen) so umzusetzen, dass die notwendigen Forschungstätigkeiten in Europa gefördert und gleichzeitig die Interessen der Bürger gewahrt werden; fordert deshalb die Kommission auf, den Text von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 98/44/EG durch eine Änderung der Richtlinie dahingehend zu klären, dass die Sequenz eines vom menschlichen Körper isolierten Gens oder ein Teil davon von der Patentfähigkeit ausgeschlossen ist;
26. fordert die Einrichtung eines europäischen Patents, das den Bedürfnissen der Forscher und Entwickler sowohl in öffentlichen Forschungseinrichtungen als auch in der Industrie gerecht wird;

Verbraucherschutz

27. fordert, dass Anwender von biotechnologischen Entwicklungen gemäß den jeweiligen Rechtsetzungen der Union keine Haftungsrisiken tragen;
28. erinnert daran, dass Informationen erforderlich sind, die auf zuverlässigen wissenschaftlichen Beurteilungen und Studien beruhen, damit die Verbraucher ihre Wahl auf einer verlässlichen Grundlage treffen können; betont, dass neue Technologien häufig auf Skepsis stoßen und einige dieser Vorbehalte nicht wirklich rational sind und dass das

Vorsorgeprinzip vernünftig angewandt werden muss, um nicht jede politische Entscheidung und jede technologische Innovation zu blockieren, aber doch den Schutz der Verbraucher und der Umwelt zu ermöglichen;

29. betont die Notwendigkeit, den Gebrauch von gentechnisch veränderten Produkten und den Einsatz von Gentechnik in der Produktion mit einer Begleitforschung, insbesondere über Langzeitwirkungen, zu versehen;
30. betont, dass es notwendig ist, die Verbraucher zuverlässig über genetisch veränderte Organismen sowie aus diesen hergestellte Erzeugnisse, Lebens- und Futtermittel aufzuklären, damit sie bei der Auswahl eines Produkts über die nötigen Informationen verfügen und Vertrauen in GVO-Erzeugnisse sowie die entsprechenden Technologien entwickeln;
31. bestärkt die Auffassung, dass bei der Einführung neuer Produkte und Produktionsmethoden die möglichen Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt möglichst gering zu halten sind und deshalb transparente wissenschaftsgestützte Risikoabschätzungs- und Risikomanagementverfahren unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips angewandt werden müssen;
32. weist darauf hin, dass die Vorbehalte der Verbraucher in Bezug auf die Verwendung von GVO und GVO-Erzeugnissen, die in einigen europäischen Untersuchungen festgestellt wurden (Eurobarometer von Dezember 2001, Bericht des Instituts für technologische Zukunftsforschung, IPTS, u. a.), in hohem Maße auf unzureichende Information über die GVO-Technologie zurückzuführen sind; hält deshalb die zuverlässige und umfassende Aufklärung der Verbraucher für erforderlich;
33. ist der Auffassung, dass die Marktmechanismen dann wirksam funktionieren, wenn sich die europäische Politik der verbindlichen Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und Erzeugnissen daraus auf gemeinschaftsrechtliche Regeln stützt, deren Anwendung auch mit wissenschaftlichen und analytischen Methoden kontrolliert werden kann und die keine Verfälschung, Irreführung des Verbrauchers oder Verzerrung des Wettbewerbs zulassen;

Forschung und Entwicklung, Industrie, Beschäftigung und KMU

34. fordert die Kommission auf, inner- und außerhalb des Sechsten Forschungs-Rahmenprogramms die Vernetzung öffentlicher und privater europäischer, nationaler und regionaler Forschungseinrichtungen, Cluster und Unternehmen im Biotechnologiesektor zu fördern;
35. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, staatliche Maßnahmen zu überdenken, durch die in akademischen Einrichtungen tätige Wissenschaftler angeregt oder sogar ermutigt werden, mit der Wirtschaft zusammenzuarbeiten, um ausreichende Finanzmittel für die Forschung zu sichern, weil solche Maßnahmen bewirken können, dass die Unabhängigkeit der von akademischen Einrichtungen beschäftigten Wissenschaftler in Zweifel gerät;
36. ruft die Union auf, die Forschungsarbeiten insbesondere mit Blick auf die Entwicklung von Nahrungsmitteln fortzuführen, die für die Verbraucher von Nutzen sind, wobei die Definition des Verbrauchernutzens in allen Fällen die ernährungsphysiologischen und

toxikologischen Auswirkungen eines Produktes umfassen muss;

37. ruft die Union auf, die Forschungsarbeiten über die Verbesserung der Risikobewertung unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse fortzuführen;
38. ist der Auffassung, dass die Politik in Abstimmung mit der Wirtschaft und der Forschung eine bessere Kenntnis der Risiken für die Verbraucher, die Umwelt und die Tiere herbeiführen sollte und ein sorgfältig ausgearbeitetes Forschungs- und Begleitprogramm zum Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen auf den Weg bringen muss;
39. fordert die Mitgliedstaaten auf, die obengenannte Richtlinie 98/44/EG umzusetzen und anzuerkennen, dass die Entscheidung des Europäischen Patentamts über das sogenannte Edinburgh-Patent vom Juli 2002 deutlich macht, dass das Europäische Patentamt ethische Besorgnisse respektiert; bedauert jedoch, dass der vom Patentamt bei diesem Patent zuvor gemachte Fehler von Greenpeace (und nicht vom Patentamt selbst) entdeckt wurde; fordert das Europäische Patentamt auf, seine Arbeitsmethoden zu überprüfen, damit sich solche Fehler nicht wiederholen, und verweist auf seine EntschlieÙung vom 30. März 2000¹ zum Beschluss des Europäischen Patentamts zum Klonen von Menschen;
40. unterstützt die Initiative der Kommission, zusammen mit geeigneten europäischen Sachverständigen zu ermitteln, wie Abhilfe für das Problem der unzureichenden Finanzierung neuer Unternehmen im Biotechnologiesektor geschaffen werden kann; fordert die Europäische Investitionsbank auf, Empfehlungen, die sich aus dieser Initiative ergeben, zu unterstützen;
41. unterstreicht, dass der Zugang der KMU zu Innovation, Ausbildung und Risikokapital im Sinne der Europäischen Charta für Kleinunternehmen gefördert werden muss;
42. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten, die Europäische Investitionsbank und den Ausschuss der Regionen auf, die Einrichtung von Bio-Clustern aktiv zu unterstützen und sie bei Bedarf mit finanziellen und anderen Fähigkeiten zu unterstützen sowie die Vernetzung von Bio-Clustern in ganz Europa mit dem Ziel des Erfahrungsaustausches und der Festlegung der besten Verfahren zu fördern; fordert die Förderung des Aufbaus von Bio-Clustern und anderen Technologietransfer-Modellen in der Europäischen Union und in den Beitrittsländern zum Zweck der Ankurbelung der Investitionstätigkeit;

Umweltschutz, Landwirtschaft und Nahrungsmittel

43. ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Forschung im Hinblick auf Anwendungen der Biotechnologie, die sich positiv auf Gesellschaft und Umwelt auswirken, zu fördern, einschließlich der Nutzung genetisch veränderter Mikroorganismen zur Wasserreinigung sowie zur Sanierung von Böden, die derzeit verwendeten gefährlichen Chemikalien durch andere Produkte zu ersetzen sowie nachhaltige und umweltfreundliche Energiequellen zu entwickeln (u. a. Biogas, Wasserstoff und Ethanol);
44. fordert die Kommission auf, das Potenzial der Biotechnologie mit Blick auf die nachhaltige Entwicklung sowie die Entwicklung und Auswahl geeigneter Bewertungsverfahren zu unterstützen, die eine quantitative Messung der Nachhaltigkeit ermöglichen und alle drei Aspekte umfassen, nämlich den Umweltaspekt, den wirtschaftlichen Aspekt und den

¹ ABl. C 378 vom 29.12.2000, S. 95.

sozialen Aspekt;

45. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Kraftstoffe, insbesondere die Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen, zu überprüfen, damit biologische Energiequellen wirtschaftlich genutzt und rasch Produkte auf den Markt gebracht werden können, beispielsweise die Mischung von Ethanol mit herkömmlichen Motorkraftstoffen, insbesondere weil die bestehenden Beschränkungen weder wirtschaftlich noch wissenschaftlich gerechtfertigt sind und verschmutzende fossile Kraftstoffe begünstigen, was ein erhebliches Hindernis für die Verbesserung der Umweltsituation durch niedrigere CO₂-Emissionen darstellt;
46. unterstützt nachdrücklich die Ansicht, dass das Moratorium für genetisch veränderte Lebensmittel, das de facto seit 1998 besteht, aufgehoben werden sollte, um die Innovation fördern zu können, wobei die derzeitige Situation vor allem die KMU benachteiligt, die am innovativsten sind;
47. unterstützt die Einführung von gesetzlichen Schwellenwerten für zufällige Spuren genetisch veränderter Stoffe in Lebens- und Futtermitteln, die dem Verbraucher Wahlmöglichkeiten eröffnen, aber auf ein angemessenes Niveau festgelegt werden sollten, das auch in der Praxis anwendbar ist, und die sich auf wissenschaftliche Bewertungen stützen müssen, wobei als Voraussetzung gelten muss, dass diese Stoffe gemäß den EU-Standards als unbedenklich eingestuft wurden;
48. fordert die Festlegung praktikabler Schwellenwerte und die schnellstmögliche Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt im Rahmen einer Gesamtstrategie für die Grüne Gentechnik, in der Produkte, die genetisch verändertes Material enthalten oder daraus hergestellt werden, klar und eindeutig zu kennzeichnen sind sowie die Rückverfolgbarkeit gesichert sein muss, um zu erreichen, dass der Verbraucher größtmögliche Transparenz und volle Wahlfreiheit erhält;
49. unterstützt nachdrücklich die Nutzung der Biotechnologie zur Verringerung des Einsatzes von Pestiziden und Herbiziden, sofern eine Gefährdung der Umwelt und der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen werden kann;
50. erwartet, dass sich ein größeres Vertrauen der Verbraucher in die Vorschriften durch zentralisierte wissenschaftliche Überprüfungsverfahren erreichen lässt, die von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit durchgeführt werden; fordert die Kommission deshalb auf, einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten;

Gesundheit und Reproduktionsmedizin

51. fordert die Kommission auf, eine Verordnung zur Einführung einer Norm für Gentests auszuarbeiten, da diese Dienstleistung nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln sowie der Richtlinie 98/79/EG über In-vitro-Diagnostika fällt, die lediglich auf für den Verkauf bestimmte Produkte Anwendung findet;
52. weist darauf hin, dass für Gentests und Genanalysen klare Regeln gelten müssen und sie im

Rahmen einer fachkundigen, unabhängigen und persönlichen Beratung durchgeführt werden müssen, die medizinische, ethische, soziale, psychologische und rechtliche Aspekte mit einschließt;

53. weist nachdrücklich auf die Achtung des Lebens und der Würde jedes menschlichen Wesens hin, unabhängig von seinem Entwicklungsstand und seinem Gesundheitszustand, und lehnt jede Forschung oder Nutzung von Biowissenschaften und Biotechnologie ab, die diesem grundlegenden Prinzip widerspricht;
54. stellt fest, dass Daten aus Gentestanalysen und -diagnosen vertraulich bleiben müssen und nur im Interesse der Person, die solche Tests wünscht, genutzt werden sollten, mit der Ausnahme von Tests, die zu eindeutig definierten Zwecken in Verbindung mit wissenschaftlichen oder kriminalistischen Untersuchungen durchgeführt werden, und dass solche Tests deshalb für soziale Zwecke oder bei Personaleinstellungen nicht zulässig sein sollten und die Privatsphäre und Würde des Einzelnen nicht gefährden dürfen;
55. fordert die Kommission auf, die notwendigen Schritte für EG-Vorschriften über DNA-Tests einzuleiten und dabei nach Möglichkeit eine Rechtsgrundlage (beispielsweise Artikel 152 EGV (Gesundheitswesen) oder Artikel 153 EGV (Verbraucherschutz)) zu wählen, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gibt, strengere Schutzmaßnahmen einzuführen, und ersucht seinen zuständigen Ausschuss, vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung seitens der Konferenz der Präsidenten die Ausarbeitung eines Initiativberichts über die rechtlichen Aspekte von DNA-Tests in Erwägung zu ziehen;
56. hält es für besonders wichtig sicherzustellen, dass keine Frau gezwungen wird, einen pränatalen Diagnosetest durchführen zu lassen, und dass die Entscheidung einer Frau, einen solchen Test nicht durchführen zu lassen, respektiert und unterstützt wird;
57. vertritt die Auffassung, dass die Ermittlung des Geschlechts in Verbindung mit der pränatalen Diagnose – wenn überhaupt – nur zulässig sein sollte, wenn ein Risiko für schwere geschlechtsspezifische Erbkrankheiten besteht;

o

o o

58. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.